

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergeben sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit nicht abweichend vereinbart.
- 1.2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen einen Auftrag oder eine Leistung des Auftraggebers annimmt.
- 1.3. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftragnehmers.

2. Termine, Fristen, Verzögerungen

- 2.1. Vereinbarte Termine stellen ausdrücklich keine Fixtermine dar.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungen auch vor dem vereinbarten Leistungstermin zu erbringen.
- 2.3. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber mindestens in Textform informieren und die voraus-sichtliche Dauer der Verzögerung angeben. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aufgrund der Verzögerung bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und stellen Festpreise dar.
- 3.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, beträgt das Zahlungsziel für sämtliche Zahlungen 14 Tage ab Zugang der Rechnung.

4. Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber an den vom Auftragnehmer entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke zu nutzen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen erbringen. Über die vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen wird der Auftraggeber die Mitwirkungsleistungen erbringen, die für die vertragsmäßige Leistungserbringung erforderlich und üblich sind und dem Auftragnehmer insbesondere
 - a. alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen
 - b. zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seine Räumlichkeiten gestatten
 - c. erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen
 - d. Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen.
- 5.2. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Mitwirkungsleistungen für den Auftragnehmer unentgeltlich zu erbringen.
- 5.3. Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers hat, ist der Auftragnehmer von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen des Auftragnehmers verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.

6. Servicezeiten

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen, sofern nicht abweichend vereinbart, montags bis freitags im Zeitraum zwischen 9:00 und 17:00 Uhr in den Räumen des Auftragnehmers. Die Arbeiten finden nicht an den gesetzlichen Feiertagen in Bayern sowie im Zeitraum 23.12.-31.12. statt.

7. Informationssicherheit

Der Auftragnehmer ergreift geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in Bezug auf die Leistungen erforderlich sind.

8. Fernzugriff

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Zugriffe auf die Systeme des Auftraggebers gewährt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet jedoch unbeschränkt für jede vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung von Schäden
 - a. aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b. aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
 - c. im Falle des Verzugs, sofern ein Fixtermin vereinbart wurde.
 - d. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder Übernahme des Beschaffungsrisikos.
 - e. aus der Verletzung haftungsrechtlicher Vorschriften aus dem Produkthaftungsgesetz und/oder etwaiger sonstiger rechtlich zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände.
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

10. Datenschutz

Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.

11. Abtretung

Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Zustimmung muss mindestens in Textform erfolgen. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verweigern, sofern ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Auftraggeber besteht.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 12.1. Die Parteien sind zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags berechtigt, sofern die Gegenansprüche entscheidungsreif, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von der anderen Partei anerkannt sind.
- 12.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftragnehmer zu verpfänden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei unbefristet/für die Dauer von 5 Jahren, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht offen zu legen. Die Parteien werden vertrauliche Informationen durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Geheimhaltungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugang schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit verwenden. Eigenen Mitarbeitern werden die Parteien vertrauliche Informationen nur bei Bedarf offen legen und nur sofern diese inhaltlich entsprechend der hier aufgeführten Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Aufzeichnung von vertraulichen Informationen ist nur zulässig, soweit es im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist.
- 13.2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:
- a. der Abschluss und Inhalt dieser Vereinbarung und aller weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit
 - b. alle Informationen, die eine Partei der anderen im Rahmen der Zusammenarbeit auch vor Abschluss dieser Vereinbarung offen legt
- 13.3. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit
- a. Vertrauliche Informationen der anderen Partei bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung außerhalb der Zusammenarbeit bekannt geworden sind oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d.h. ohne dadurch die Vertraulichkeitsvereinbarung zu verletzen, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden
 - b. Vertrauliche Informationen bei Abschluss der Vereinbarung öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden
 - c. Vertrauliche Informationen der anderen Partei durch eigenständige Entdeckung oder anhand eines öffentlich verfügbar gemachten Produkts erlangt wurden
 - d. Die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben aufgeführten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt
 - e. Die eine Partei die andere von ihrer Verpflichtung entbunden hat
 - f. In den Fällen des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
 - g. Wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetz oder einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesen Fällen werden sich die Parteien unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen.
- 13.4. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt 5 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

14. Erfüllungsort

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist Erfüllungsort für die gegenseitigen Leistungspflichten – mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung - der Sitz des Auftragnehmers.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Würzburg.